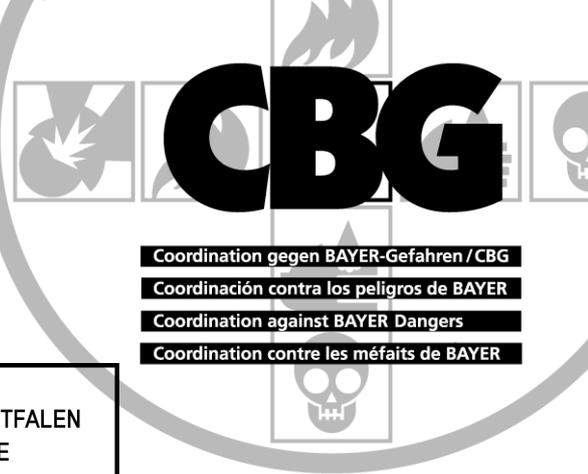


# Stellungnahme



Coordination gegen BAYER-Gefahren / CBG  
Coordinación contra los peligros de BAYER  
Coordination against BAYER Dangers  
Coordination contre les méfaits de BAYER

zur Anhörung des Innenausschusses und des Ausschusses für  
Innovation, Wissenschaft und Forschung im Landtag NRW  
am 28. April 2016

Antrag 16/9589 der Fraktion der PIRATEN

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/3749**

A09, A10

Für Umweltschutz und sichere  
Arbeitsplätze bei BAYER weltweit !

## Keine Geheimkooperationen von Hochschulen und Industrie Informationsfreiheits-Gesetz erweitern

Im Frühjahr 2008 vereinbarte der Leverkusener BAYER-Konzern mit der Kölner Universitätsklinik eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Pharma-Forschung, speziell in den Bereichen Onkologie, Kardiologie und Erkrankungen des Zentralnervensystems. Der damalige Wissenschaftsminister Andreas Pinkwart (FDP) bezeichnete den Vertrag als die „weitest reichende Kooperation, die eine nordrhein-westfälische Universitätsklinik bislang eingegangen ist“. Kurz darauf wurde der Einfluss des Unternehmens durch die Ernennung des langjährigen BAYER-Vorstandsmitglied Richard Pott zum Vorsitzenden des Kölner Hochschulrats weiter vergrößert.

Die Pressestelle der Uni Köln verweigerte jedoch „aus rechtlichen Gründen“ die Beantwortung jeglicher Fragen zur Ausgestaltung des Vertrags und setzte sich damit sogar über das Votum des Informationsfreiheits-Beauftragten von NRW hinweg. Selbst nach der Beendigung der Kooperation im Sommer 2015 weigerte sich die Universität wegen angeblicher Betriebsgeheimnisse, Fragen zu der Zusammenarbeit zu beantworten. Das im Herbst 2014 verabschiedete NRW-Hochschulgesetz, welches eine Auskunftspflicht für abgeschlossene Kooperationen vorschreibt, hat somit gleich die erste Bewährungsprobe nicht bestanden. Mit der pauschalen Begründung „Betriebsgeheimnis“, die noch nicht einmal von unabhängiger Seite aus kontrolliert wird, kann auch künftig jegliche Transparenz unterbunden werden.

Die *Coordination gegen BAYER-Gefahren* (CBG) befürchtet eine Ausrichtung der pharmakologischen Forschung öffentlicher Einrichtungen nach rein wirtschaftlichen Kriterien. Die CBG versuchte daher, auf juristischem Weg eine Einsichtnahme in den Kooperationsvertrag zu erlangen. Zahlreiche Verbände unterstützten die Forderung nach Offenlegung, darunter Transparency International, der Ärzte-Verband IPPNW, medico international und der Deutsche Hochschulverband.

Doch auch juristisch war es nicht möglich, für Transparenz zu sorgen: das Oberverwaltungsgericht Münster verweigerte am 18. August 2015 eine Einsichtnahme in den Kooperationsvertrag. In der Urteilsbegründung verwies das OVG auf den Ausnahme-Paragrafen im Informationsfreiheitsgesetz NRW zu Forschung und Wissenschaft. Während der Verhandlung wies die *Coordination gegen*

Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V. / CBG  
Postfach 15 04 18 • 40081 Düsseldorf  
Fon (0)211 - 33 39 11 • Fax (0)211 - 33 39 40  
eMail CBGnetwork@aol.com  
Internet www.CBGnetwork.org

Ökobank Frankfurt  
Konto 17 96 12 • BLZ 500 901 00  
Postbank Essen  
Konto 37 83 83 439 • BLZ 360 100 43  
USt-Id-Nr. DE 121241293

*BAYER-Gefahren* vergeblich darauf hin, dass sich ihre Forderung nach Offenlegung gerade auf die Teile des Dokuments bezieht, die nicht unmittelbar dem Forschungsbereich zuzuordnen sind (beispielsweise Vereinbarungen zu Patenten und zur Verwertung der Ergebnisse).

Auch nach einer siebenjährigen Auseinandersetzung bleibt somit unklar, welche Rechte die Universität an die Firma BAYER abgetreten hat: Hatten die Arbeitsgruppen noch freie Hand bei der Auswahl der Forschungsgebiete? Konnte die Firma BAYER die Veröffentlichung unliebsamer Ergebnisse verhindern? Wer profitiert von den Patenten? Gerade in einem sensiblen Bereich wie der Pharmaforschung muss die Öffentlichkeit solche Fragen diskutieren können.

Das Urteil des OVG verdeutlicht, dass das nordrhein-westfälische Informationsfreiheitsgesetz (IFG) überarbeitet werden muss. Notwendig ist die Veröffentlichung aller Vertragsinhalte, die keine unmittelbaren Forschungsanliegen tangieren, zum Beispiel Regelungen zu Verwertungsrechten und zur Publikationsfreiheit. Die generelle Ausklammerung des Hochschulbereichs von jeglicher Transparenz muss durch eine differenzierte Regelung ersetzt werden. Bei der Formulierung des IFG hatte der Gesetzgeber sicher nicht eine generelle Geheimhaltung von Industriekooperationen im Sinn - zumal eine Bedrohung der wissenschaftlichen Freiheit heute weniger von staatlicher Seite zu befürchten ist als durch den übermäßigen Einfluss großer Unternehmen.

Die Position der *Coordination gegen BAYER-Gefahren* wird auch vom Informationsfreiheitsbeauftragten des Landes NRW gestützt, der nach Prüfung des Vertrags eine Offenlegung empfohlen hatte. Das OVG Münster urteilte jedoch - wie schon die Vorinstanz - ohne Einsichtnahme in den strittigen Vertrags. Eine differenzierte Betrachtung der Vertragsinhalte war somit nicht möglich.

Der *Coordination gegen BAYER-Gefahren* sind durch das Verfahren Kosten in fünfstelliger Höhe entstanden. Diese wurden überwiegend von Privatpersonen getragen. Solche hohen Kosten machen es ehrenamtlichen Initiativen praktisch unmöglich, sich für mehr Transparenz bei der Kooperation von Hochschulen mit der Industrie einzusetzen.



Philipp Mimkes  
Coordination gegen BAYER-Gefahren e.V.

**Beirat**

Hiltrud Breyer, MdEP (1989 bis 2014), Berlin  
Eva Bulling-Schröter, MdB, Berlin  
Wolfram Esche, Rechtsanwalt, Köln  
Prof. Jürgen Junginger, Designer, Krefeld  
Dr. Erika Abczynski, Kinderärztin, Dormagen

Dr. Sigrid Müller, Pharmakologin, Bremen  
Prof. Dr. Jürgen Rochlitz, Chemiker, eh. MdB  
Prof. Dr. Anton Schneider, Baubiologe, Neubuern  
Dr. Angela Spelsberg, Leiterin Tumorzentrum, Aachen  
Prof. Dr. Rainer Roth, Sozialwissenschaftler, Frankfurt